



Der kostenlose BWL CD Newsletter

für alle Bezieher und Nutzer der CD

Im Internet als PDF verfügbar unter folgender Adresse: <http://www.bwl-bote.de>



NEUE INHALTE



Neuigkeiten im Lexikon für Rechnungswesen und Controlling

Aktuelle Version 13.00: BilMoG-Vorschau: Erweiterungen im Stichwort „**Jahresabschluss**“. Erweiterungen bei „**Jahresabschlussanalyse**“. Änderungen bzw. Erweiterungen in „**Jahresabschlussarbeiten, buchhalterische**“.

Kostenrechnung: Erhebliche Erweiterungen bei „**Opportunitätskosten**“. Erweiterungen bei „**Mindestrentabilität**“.

Sonstiges Rechnungswesen: Neue Übersicht im Stichwort „**Anschaffungskosten**“. Neue LSt.-Karte 2009 eingebaut. Neu „**Veräußerungsgruppe**“, vgl. hierzu <http://www.bwl-bote.de/20081112.htm>. Update in „**Veräußerungsgewinn**“. Update „**Abschreibung, degressive**“ (neue 2,5x/25%-AfA).

Marketing und Strategie: Erweiterung bei „**ABC-Analyse**“ (Sonderfälle). Neu „**virales Marketing**“.

Sonstiges: Update EZB-Zins jeweils am 08.10.2008 und am 06.11.2008 (jeweils am Tag des EZB-Beschlusses). Update Euro-Kursgrafik. Update Abkürzungsverzeichnis.

Aktuelles: Update „**Hypothekenkrise**“. Neu „**Finanzmarktkrise**“. Neu „**Finanzmarktstabilisierungsfonds**“. Update in „**Versicherungsarten**“. Kleines Update in „**Intrastat**“. Update VAT in Großbritannien (15% befristet bis Ende 2009). Update Schengen Schweiz. Update der Rechengrößen Sozialversicherung 2009 in „**Beitragsbemessungsgrenzen**“. „**Erbchaftsteuer**“ ganz neu gefaßt (online vgl. <http://www.bwl-bote.de/20081216.htm>). Update in „**Fahrten zwischen Wohnung**“.

Fortsetzung auf Seite 14...

Zwangskrankenversicherung:

Nicht die **Versorgung** der **Kranken...**

...sondern die **Beraubung** der **Gesunden**: Mit der Einführung des Gesundheitsfonds zum Jahreswechsel wiederholt die Regierung alte Fehler. Anstatt das schon jetzt bankrotte System endlich von Grund auf zu reformieren, wird es noch planwirtschaftlicher, noch versteinert und noch ungerechter. Die Kosten für den „Versicherten“ explodieren aber die Leistungen schrumpfen. Nur eines wird verbessert: die Beraubung der Gesunden. Doch wer heute den Kopf in den Sand steckt, der knirscht morgen mit den Zähnen:

Ungleicher Lohn

Schon in seinen elementaren Grundstrukturen ist das System zutiefst ungleich, nämlich in der Ungleichheit, die es erst erzeugt. Eine Krankheit ist dieselbe, ganz egal, wer sie hat. Warum aber kostet die Behandlung einen wenig, den anderen aber viel? Was hat das Einkommen des Zwangsversicherten mit dem Wert seiner Behandlung zu tun? Dieselben Geister, die sich – mit Recht! – über niedrigere Löhne trotz gleicher Arbeit für Frauen oder Ostdeutsche erregen, stören sich nicht daran, daß Zwangsversicherte

für die gleiche Leistung so drastisch unterschiedlich bezahlen müssen. Deutlicher kann man den ideologischen Charakter der Gleichheitsdebatte kaum zeigen.

Kein Solidarsystem

Dennoch wird mit altersstarrsinniger Penetranz argumentiert, daß dies eine Solidargemeinschaft sei, in der die wirtschaftlich starken die Geringverdiener finanzieren. Eben das ist aber nicht wahr, denn das einzige, was an dem System seit

Fortsetzung auf Seite 2...

Bildungsprovinzialismus:

Wenn die **IHK kein Englisch kann...**

Schon vor einiger Zeit haben wir uns an dieser Stelle über Probleme mit Übersetzungen von in Deutschland erworbenen Titeln ausgelassen. Für Absolventen ist es in Zeiten der Globalisierung offensichtlich wichtig, daß ihre Titelbezeichnungen auch in Englisch vorliegen. Während dies im akademischen Bereich durch den sogenannten Bologna-Prozess vereinfacht wird, durch den europaweit Abschlüsse vereinheitlicht und Prüfungen standardisiert werden, gibt es im Bereich der IHK-Fortbildung noch immer keine vergleichbaren Bestrebungen. Einige Kammern tun sich daher mit der Ausstellung englischsprachiger Zeugnisse besonders schwer.

Dabei wären sie ganz eindeutig zu einer englischen und einer französischen Fassung des Kammerzertifikates verpflichtet, §37 Abs. 3 Satz 1 Berufsbildungsgesetz (BBiG): „Dem Zeugnis ist auf Antrag der Auszubildenden eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beizufügen“ heißt es vollkommen unmißverständlich im Gesetzestext. „Ist beizufügen“, und nicht „darf beigefügt werden“ oder sowas! Dennoch wird dies von einer bestimmten Kammer in Bayern bis heute verweigert. Selbst eine „Übersetzungshilfe“ des Titels, also eine amtliche englische Version von „Betriebswirt/IHK“ (statt einer Vollständigen übersetzung des gesamten Dokuments), wird verweigert – und das seit einem halben Jahr.

Der englische Titel ist für die Absolventen nicht nur bei einer Tätigkeit im Ausland relevant: auch Qualitätsmanagement- und Personalverwaltungssysteme verlangen oft standardmäßig eine englische Titelbezeichnung – und machen Gehaltseinstufungen und Qualifizierungskategorien davon abhängig. Und von international einzusetzenden Briefköpfen und Visitenkarten mal ganz zu schweigen.

Wir haben uns ja schon an anderer Stelle über die Grundsätze ordnungsgemäßer Beschwerdeführung ausgelassen. Das ist hier erschwert, denn der Deutsche Industrie- und Handelskammertag (DIHK) ist keine Aufsichtsbehörde für die vor Ort tätigen Industrie- und Handelskammern.

Fortsetzung auf Seite 3...

Fortsetzung von Seite 1...

Nicht die Versorgung der Kranken...

Jahrzehnten verbessert wird, ist die Be-
raubung der Gesunden. Die Versorgung
der Kranken wird kontinuierlich schlech-
ter, auch die der ökonomisch Schwachen.
Die haben nämlich am meisten unter der
Rationierung zu leiden, denn sie können
nicht selbst nachkaufen, was die teure
Versicherung ihnen nicht mehr gibt.
Verknappungen von Leistungen verschär-
fen daher die Ungerechtigkeit.

Kostenexplosion ohne jede Gegenleistung

Das gilt besonders für den kommenden
Jahreswechsel, denn der neuerlichen
Kostenexplosion steht absolut keine
Leistungsverbesserung gegenüber. Die
Zwangsversicherten zahlen wiederum
mehr, aber nur die Transaktionskosten
des Gesundheitsfonds. Oder, klarer aus-
gedrückt: ein, zwei Prozent des Einkom-
mens nur für die Geldverteilung. In der
Summe sind das Milliardenkosten – de-
nen keine wahrnehmbare Gegenleistung
gegenübersteht, nur ein bürokratischer
Wasserkopf. Wären die Gebühren einer
Bank so extrem hoch, brähe ein Sturm
der Empörung los. Bei den Zwangskassen
stört das anscheinend niemanden.

Rationierung, Kürzung, Ver- knappung

Dabei werden inzwischen längst auch die
Ärzte rationiert, und kaum noch einer der
Götter in Weiß hat seine Motoryacht im
Mittelmeer, so wie vielleicht noch vor 20
oder 30 Jahren: Überschreiten die Ärzte
ihr Budget, so arbeiten sie nämlich für
lau. Und versicherte Patienten zahlen die
teuersten Akte selbst, etwa Brillen oder
Zahnersatz. Da nämlich wurde längst
totalrationiert. Wofür so eine „Versiche-
rung“ dann überhaupt gut ist, das ver-
schließt sich mir. Selbst mit Krankheiten
wie Malaria oder Diabetes Mellitus kann
man weitaus günstiger wegkommen, wenn
man nur den monatlichen Zwangsbeitrag
in eine sichere Kapitalanlage steckt. Kaum
eine „Versicherung“ hat eine dermaßen
negativen Erwartungswert wie die Kran-
kenversicherung: und das gilt auch für die
medizinischen Dienstleister, wie der
oftmals schlechte bauliche und apparati-
ve Zustand vieler Versorgungseinrich-
tungen beweist. Wo ist eigentlich das
viele Geld der „Versicherten“ hin?

Angst vor der Konkurrenz

In anderen Bereichen, auch im
Versicherungsgewerbe, hat der Versiche-
rte bessere Karten: er kann mit einschlägi-

gen Internet-Plattformen Beitragsverglei-
che anstellen und sich die für ihn optima-
le Leistung herausuchen. Das aber soll
im Bereich der Zwangskrankenversi-
cherung anscheinend nicht sein: hier wird
schon seit Jahren durch den Risiko-
strukturausgleich der Wettbewerb ausge-
hebelt. Jetzt kommt der Einheitsbeitrag
für alle hinzu, ein Sozialismus reinsten
Wassers. Warum haben die Gesundheits-

Zuerst online veröffentlicht unter
<http://www.bwl-bote.de/20081210.htm>

politiker solch eine panische Angst vor
dem Wettbewerb – wo die Grundvor-
aussetzung für funktionierende Konkur-
renz doch gegeben wäre, denn es beste-
hen in Deutschland hunderte und in
Europa Tausende von Krankenkassen,
wir haben also schon ein polypolistisches
Angebot? Haben wir nicht schon ausrei-
chend Erfahrung mit sozialistischen Ex-
perimenten? Gewiß, wer aus der Ge-
schichte nichts lernt ist dazu verdammt,
sie zu wiederholen. Aber wie viele Jahr-
zehnte dauert es und wie viele Men-
schenleben kostet es, bis wir das derzeit
errichtete planwirtschaftliche Kollektiv-
system endlich abschaffen?

Die Ungerechtigkeit im Sys- tem

Denn die Ungerechtigkeit steckt im Sys-
tem, wie bei allen kollektiven Zwangs-
systemen: wer eine der diversen Ein-
kommengrenzen gerade so überschreitet,
also mit Mühe und Berufsrisiko sein
Einkommen über die zahlreichen Här-
tefallgrenzen hebt, bekommt oft nichts
mehr, wo sonst die Härtefallregelungen
greifen: Leistung wird bestraft, auch hier.
Wer nicht arbeitet, wird oft besser ver-
sorgt als ein Berufstätiger. Besonders
schlimm: ein Zahnarzt berichtete mir,
daß dies besonders Ausländer betreffe,
die vom System profitieren. So fördert
das Zwangsversicherungssystem indirekt
auch noch Fremdenhaß und Ausländer-
feindlichkeit. Wollen wir das wirklich?

Die zugrundeliegende Ideo- logie

Hinter dem ganzen Desaster steckt die
Ideologie, daß man einen Anspruch auf
etwas habe, schon weil es vorhanden ist.
Neue Medikamente und neue ärztliche
Methoden kosten Geld, aber nur deshalb
so viel Geld, weil Pharma-Industrie, me-
dizinische Dienstleister und Krankenkas-
sen sich am zwangsversicherten Patien-
ten nach Belieben bedienen können. Ärz-
te können ihre Patienten zu Kollegen
schicken, damit die auch noch was ver-

dienen, und kein Patient profitiert gegen
die offenbar gute Versorgung. Pharma-
Konzerne verstecken AIDS-Medikamen-
te hinter Patentansprüchen und verdie-
nen sich ebenso eine goldene Nase wie
Raubkassen, die ihre Kunden auf dem
Silberteller serviert bekommen. Das Sys-
tem ist, in einem Wort, bankrott und
korrupt. Wir müssen es radikal abschaf-
fen; reformiert werden kann es nicht mehr.

Huhn und Ei verwechselt

Es gebe, so argumentieren die Verfechter
des Zwangssystems, zu viele Alte und zu
wenige Beitragszahler, so daß ein
Kollektivsystem zur Versorgung hermü-
se. Hier aber werden die Henne und das
Ei verwechselt: wir brauchen kein
Zwangssystem, weil wir zu wenige Kin-
der haben, sondern wir können uns keine
Kinder mehr leisten, weil uns das Zwangs-
system schon ohne Kinder an den Rand
der Armut bringt. Das Zwangssystem ist
nicht die Folge der deutschen Kinderlo-
sigkeit, sondern eine wesentliche Ur-
sache dafür. Freilich aber auch die Lösung
des Problems: wenn aus dem Volk ohne
Raum ein Raum ohne Volk wird, dann
braucht ein leeres Land bald auch keine
Zwangsversicherungen mehr. Das ist trau-
rig, aber wahr. Ein Patriot, und ich meine
das ganz unideologisch, sollte gegen kol-
lektive Umverteilungssysteme sein, weil
sie das Heimatland beschädigen.

Life, Liberty and the Pursuit of Happiness

Leben, Freiheit und die Suche nach Glück
sind die drei Grundrechte in der Amerika-
nischen Unabhängigkeitserklärung, und
zwar in eben dieser Reihenfolge. Und
zwar die Suche nach Glück, kein An-
spruch darauf – wie er in den Art. 1 bis 20
Grundgesetz und mehr noch in den noch
viel zahlreicheren Grundrechten des zum
Glück gescheiterten EU-Verfassungs-
vertrages niedergelegt ist. Wir müssen
den Menschen wieder Selbstverantwortung
geben, und unserer FDJ-Kanzlerin
klar machen, daß man die Menschen ihr
eigenes Leben finanziell gestalten lassen
muß anstatt sie ständig zu bevormunden.
Das derzeitige Zwangssystem ist aber
gerade eine Erziehung zur Unselbstän-
digkeit, weil es riskante und schädliche
Verhaltensweisen wie Rauchen, Koma-
saufen oder Risikosportarten mit sozialer
Absicherung bei Absturz belohnt. Wir
müssen endlich den Mut finden, die Men-
schen mit den Folgen ihres eigenen Tuns
zu konfrontieren, und das falls nötig mit
aller Härte. Nur durch eigene Erfahrung

Fortsetzung auf Seite 3...

Fortsetzung von Seite 2...

Nicht die Versorgung der Kranken...

wird man verantwortungsbewußt. Nicht durch gutes Zureden, und schon gar nicht durch die Sozialisierung unnötiger Risiken. In der derzeitigen Krise, um es mit Ronald Reagan zu sagen, ist der Staat nicht die Lösung des Problems, sondern selbst das Problem.

Kein Paradies auf Erden

Das bringt uns zum Ergebnis dieser Analyse: Es gibt kein Paradies auf Erden, auch nicht auf Krankenschein. Genau das ist der Kern der im Wesen noch immer zutiefst marxistischen Ideologie des Zwangsgesundheitssystems: das Paradies

auf Erden werden wir aber nicht durch Umverteilung schaffen, so wenig, wie wir die Armen reicher machen indem wir die Reichen ärmer machen. Ungleichheit ist eine Grunderfahrung des Menschen, daran kann kein Kollektivsystem etwas ändern. Außer, daß es alle verarmt. Dieser Form der Gleichheit kommen wir zum Jahreswechsel wieder ein Stück näher. Doch wenn der Sozialist in die Wüste geschickt wird, dann wird der Sand knapp. Wenn die Gesundheitsreform der FDJ-Kanzlerin auf das Volk losgelassen wird, dann müssen wir bald alles selbst bezahlen obwohl wir dann alle Zwangsversichert sind. Wollen wir das wirklich zulassen?

Realabgabenquote bei Arbeitnehmern: <http://www.zingel.de/taxes.htm>
Krankenversicherung für Tote: <http://www.bwl-bote.de/20070114.htm>
Betragssenkung verboten! <http://www.bwl-bote.de/20050705.htm>
Kassen zahlen für Ausländer: <http://www.bwl-bote.de/20030420.htm>
Wie die Bfa Existenzen vernichtet: <http://www.bwl-bote.de/20041126.htm>

Der BWL-Bote in »Thüringen Exklusiv«

Mit dem Thema der Zwangskrankenversicherung war ich am 10. Dezember 2008 um 21:15 Uhr auf MDR Thüringen in der Sendung „Thüringen Exklusiv“ zu sehen. Auch Fernsehverweigerer sind im fernsehen zu sehen :-). Der Sender hat meine Ablehnung der Zwangsversicherung dokumentiert und ein kleines Portrait meiner Arbeit gezeigt. Zwei Screenshots aus der Sendung zeigen mich im Büro:



Management-Grundlagen:

Entscheidungstheorie

Im Herbst und im Winter sind im BWL-Boten eine Reihe von Artikeln erschienen, die klausurrelevante Managementthemen betrachten.

Qualitative Entscheidungsanalyse

In diesem Bereich wurden Probleme behandelt, die nichtnumerische Verhaltensmuster von Führungspersonen zum Gegenstand haben.

Management by Exception: Das »Dezemberfieber«

<http://www.bwl-bote.de/20081126.htm>

»Dezemberfieber«: von den Sowjets lernen...

<http://www.bwl-bote.de/20081127.htm>

Wer die Entscheidungsmuster öffentlicher Körperschaften kennt weiß, um was es hier geht.

Und die quantitative Entscheidungstheorie

In diesem Zusammenhang wurden auf Anregung eines Forennutzers die wichtigsten Methoden der numerischen Analyse von Entscheidungsprozessen dargestellt. Praktische Anwendungen sind in vielen Bereichen der Unternehmenssteuerung zu finden, aber prüfungsrelevant sind diese Verfahren inzwischen auch in IHK-Fortbildungen wie „Geprüfter Betriebswirt“ oder „Geprüfter Technischer Betriebswirt“:

Entscheidungstheorie: Minimax, Maximax oder die Nutzenoptimierung bei Unsicherheit:

<http://www.bwl-bote.de/20081212.htm>

Entscheidungstheorie: Der Optimismus-Parameter

<http://www.bwl-bote.de/20081213.htm>

Entscheidungstheorie: die Herren Savage und Niehans, oder von der Minimierung des Bedauerns

<http://www.bwl-bote.de/20081214.htm>

Zum folgenden Artikel wurde auch ein neues Excel®-Rechner programmiert. Hier geht es um die statistischen Illusionen, denen so viele Entscheidungsträger erliegen:

Betriebsstatistik: warum auch zuverlässige Testverfahren sehr hohe Fehlerquoten haben können

<http://www.bwl-bote.de/20081208.htm>

Vgl. hierzu im Excel-Ordner „Sensitivität und Spezifität.xls“.

Fortsetzung von Seite 1...

Wenn die IHK kein Englisch kann...

Es gibt, leider, keine hierarchische Organisation der Industrie- und Handelskammern. Zudem wissen wir wohl, wie der DIHK auf Beschwerden reagiert. Sind Kammerbeschwerden form-, frist- und fruchtlos? Kann jede örtliche Industrie- und Handelskammer nach Gutdünken verfahren?

Zuerst online veröffentlicht unter
<http://www.bwl-bote.de/20081103.htm>

Natürlich hat der Betroffene sich auch beim zuständigen Landesministerium beschwert, und von dort in einem der Redaktion vorliegenden Schreiben allen Ernstes die Auskunft erhalten, daß dies kein Rechtsverstoß sei, nichtmal mit Blick auf die unmißverständliche Formulierung im Berufsbildungsgesetz. Es sei auch kein Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung, in diesem Fall eine „Übersetzungshilfe“ zu verweigern, obwohl diese von anderen Kammern problemlos ausgestellt wird. Schlägt hier der deutsche Bildungsprovinzialismus zu? Warum kann sowas nicht bundesweit einheitlich gehandhabt werden, wo anderswo längst die Europäische Vereinheitlichung greift?

Vielleicht hilft ein Blick in das IHK-Gesetz. „Die Industrie- und Handelskammern“, so lesen wir dort in §1 Abs. 1, „haben die Aufgabe, das Gesamtinteresse der ihnen zugehörigen Gewerbetreibenden ihres Bezirkes wahrzunehmen, für die Förderung der gewerblichen Wirtschaft zu wirken und dabei die wirtschaftlichen Interessen einzelner Gewerbebezüge oder Betriebe abwägend und ausgleichend zu berücksichtigen“. Es ist ganz offensichtlich ein berechtigtes Interesse des betroffenen Absolventen, der übrigens selbst Kammermitglied ist, seinen mühsam erworbenen Titel auch in Englisch vorweisen zu können. Und die Kammern sollten Erfahrung mit englischen Dokumenten haben, denn ihnen „obliegt die Ausstellung von Ursprungszeugnissen und anderen dem Wirtschaftsverkehr dienenden Bescheinigungen“ (§1 Abs. 3 IHK-G). Warum ist es dann ein solches Problem, „Betriebswirt/IHK“

Quellen des BWL-Boten:

Der Meister, der kein Master ist: <http://www.bwl-bote.de/20070713.htm>
Grundsätze Beschwerdeführung: <http://www.bwl-bote.de/20081010.htm>
Wie der DIHK auf Beschwerden reagiert: <http://www.bwl-bote.de/20081024.htm>

Link auf externe Quelle:

Weiterbildungsprogramm der IHK Würzburg mit problemlosen Übersetzungen der IHK-Titelbezeichnungen:
http://www.wuerzburg_ikh.de/uploads/media/Gesamtprogramm2008_2009.pdf

Bildungsfinanzierung am Limit:

Der mit dem Euro tanzt

Eine Umfrage im Forum für Betriebswirtschaftsfördernde Erstaunliches zu Tage: fast alle Teilnehmer von IHK-Fortbildungen bezahlen ihre Lehrveranstaltung selbst. Unterstützung von öffentlichen Stellen kriegen nur sehr wenige, eine staatliche Vollversorgung fast niemand. Die Bildungsfinanzierung ist damit facettenreicher als es scheinen mag. Das hat Konsequenzen für die Dozenten und Lehrgangsträger.

Auch wenn solche Foren-Rundfragen weder repräsentativ noch objektiv sind, so lassen sie doch einen punktuellen Einblick zu, der vielen Bildungsveranstaltern nicht klar zu sein scheint: IHK-Teilneh-

endlich verbindlich zu übersetzen und entsprechend auf Anfrage englische und französische Zeugnisse auszustellen?

Die Kammern stellen sich an wie Provinzbehörden vor Jahrzehnten. Die Globalisierung, die Europäische Integration und die weltweite Mobilität von Mensch und Material sind an den Kämmerlingen ganz offenbar spurlos vorübergegangen, jedenfalls was den Bereich der Fortbildungen angeht. Hier besteht dringender Handlungsbedarf, wenn wir nicht in diesem Bereich auch den Anschluß verlieren wollen. Die glatte Verweigerung einer englischen Titelbezeichnung kann jedenfalls auf eine regelrechte Inländerdiskriminierung hinauslaufen. Mit den Regelungen des EU-Rechts dürfte das kaum vereinbar sein...

Zur Ehrenrettung der Kammern muß man jedoch anmerken, daß die hier geschilderten Probleme nur einen einzigen Kammerstandort zu betreffen scheinen. Andere Kammern haben offensichtlich keine Probleme mit der Ausstellung englischsprachiger Titel und Zertifikate zu haben: sie erscheinen schon im Weiterbildungsprogramm (Beispiel, 6,47 MB, vgl. in der nachstehenden Box) und natürlich auf den Zertifikaten. Vielleicht würde es ausreichen, bestimmte Dinge bundesweit zu zentralisieren, so daß nicht mehr jede Kammer nach Gutsherrenart machen kann, was sie will?

mer spielen mit vollem Einsatz. Viele finanzieren den Lehrgang auf pump, etwa durch zinsgünstige Kfz-Darlehen: Karriere auf Kredit. Während anderswo nach dem Arbeitsamt oder dem ESF gerufen wird, und die Nation noch immer über Studiengebühren streitet, gibt es IHK-Teilnehmer, die ihre Fortbildung sogar gegen den Willen ihrer Arbeitgeber machen. Man mag darüber lamentieren, daß so oft nach Rabenvater Staat gerufen wird, aber das hier wäre der falsche Ort dafür.

Zuerst online veröffentlicht unter
<http://www.bwl-bote.de/20081013.htm>

Das hat natürlich Implikationen für das Qualitätsmanagement: wer selber zahlt, will auch eine angemessene Leistung. Nicht alle Bildungsfirmen, und leider nichtmal die Industrie- und Handelskammern, haben das begriffen. Kein Wunder, daß das Forum bisweilen geradezu vor Beschwerden überquillt.

Die Kammerfortbildungen ist offenbar in anderer Hinsicht trotz der bekannten Mängel mit Prüfungsfragen aus der Wikipedia und den vielen fachlichen Fehlern in Musterlösungen noch immer besser als ihr Ruf: Dort sitzen nämlich keine Intelligenzallergiker, sondern Leute, die wissen was sie wollen. Und die ihren beruflichen Werdegang selbst in die Hand nehmen. Also genau die Fachkräfte, von denen die Politik immer schwadroniert, und die das Ausland aus Deutschland abwirbt. Das öffentliche Gejammer über Fachkräftemangel hat damit zumindestens teilweise ideologischen Charakter: die angeblich fehlenden Spezialisten haben wir längst. Noch. Die ersten Adressaten solcher Ergebnisse wären ganz offensichtlich die Industrie- und Handelskammern. Die kürzen ebenfalls vielerorts die Dozentenhonore, aber eben auch die Qualität. Doch Kunden mögen unwissend sein, dumm sind sie fast nie. Am wenigsten, wenn sie keine Almosenempfänger sind, sondern Selbstzahler. Die haben nämlich die Wahl, dahin zu gehen, wo schon viele vor ihnen gegangen sind: dahin, wo der Pfeffer wächst. Nicht im finanzkriseleiden Amerika, sondern in Arabien und Asien sind heutzutage nämlich die Arbeits-, Einkommens- und Lernbedingungen oft besser als hier in Deutschland, jedenfalls für die, die jung und ungebunden sind. Also für die Fach- und Führungskräfte von morgen, die wir vermutlich ohnehin nicht mehr brauchen.

Die Kämmerlinge und die Wikipedia:

Unbelegte Quellen in IHK-Prüfungen!

Die Wikipedia ist eine tolle Sache: ein völlig kostenloses Lexikon für alle im Netz, und es kann auch noch jeder daran mitwirken. Zwar ist das bei politisch umstrittenen Themen nicht immer ganz zuverlässig, aber doch eine schöne Sache, die viel Arbeit sparen kann. Auch die Arbeit der Aufgabenpoeten der Industrie- und Handelskammern: bisweilen scheint es nämlich unbelegte Quellen bei Kammerprüfungen zu geben. Ja, richtig gelesen: die DIHK Bildungs GmbH schreibt aus der Wikipedia ab!

So wird in Aufgabe 1 der 2. Situationsaufgabe „Management und Führung“ mit Schwerpunkt „Informations- und Kommunikationstechniken“ vom 09.03.2007 nach einer Fallschilderung nach den Vorteilen einer Holding gefragt. In den zugehörigen Musterlösungen der DIHK Bildungs GmbH fand ein aufmerksamer Leser des BWL-Boten die folgende Stelle:

Vorteile	[Bearbeiten]
Die Holding-Organisation ist ein Instrument zur Ausnutzung von Steuervorteilen , zur Umgehung von Kapitalbeteiligungsgrenzen und zur Verwirklichung von Größen- und Spezialisierungsvorteilen im Rahmen der Kapitalanlage . Des Weiteren ermöglicht diese Organisationsform die leichte Integration von akquirierten Unternehmen. Steuervorteile können genutzt werden, indem die Holding-Gesellschaft ihren Firmensitz in ein Land verlegt, in dem attraktivere steuerliche Rahmenbedingungen gegeben sind.	
Die von den Tochterunternehmen an die Holding-Gesellschaft abgeführten Gewinne unterliegen dann einer günstigeren Steuergesetzgebung . Aus kartellrechtlichen Gründen ist es Unternehmen häufig untersagt, größere Kapitalbeteiligungen an anderen Unternehmen zu halten. In vielen Fällen ist die Überschreitung einer Mindestbeteiligung darüber hinaus mit gesetzlichen Pflichten verbunden. Um dies zu umgehen, werden vielfach Holding-Gesellschaften gegründet.	

Die Originalfundstelle aus der Wikipedia und...

IHK	GEPRÜFTE TECHNISCHE BETRIEBSWIRTE
	Lösungsvorschlag Management und Führung 2. Situationsaufgabe Schwerpunkt: Informations- und Kommunikationstechniken vom 9. März 2007
Aufgabe 1	
a) Z. B.:	<ul style="list-style-type: none">- Die Holdingorganisation ist ein Instrument zur Ausnutzung von Steuervorteilen, zur Umgehung von Kapitalbeteiligungsgrenzen und zur Verwirklichung von Größen- und Spezialisierungsvorteilen im Rahmen der Kapitalanlage. Des Weiteren ermöglicht diese Organisationsform die leichte Integration von akquirierten Unternehmen.- Steuervorteile können genutzt werden, indem die Holdinggesellschaft ihren Firmensitz in ein Land verlegt, in dem attraktivere steuerliche Rahmenbedingungen gegeben sind. Die von den Tochterunternehmen an die Holdinggesellschaft abgeführten Gewinne unterliegen dann einer günstigeren Steuergesetzgebung.

...das offensbare Plagiat der Industrie- und Handelskammer!

Ganz offensichtlich hat es sich hier jemand sehr einfach gemacht: der gemeinfreie Text aus der Wikipedia mutiert zu einem offiziellen Lösungsvorschlag, mühelos und zeitsparend für den Aufgabenautor und unproblematisch, jedenfalls wenn der Wikipedia inhaltlich zu trauen ist. Und das ist nicht die einzige kopierte Stelle: andernorts in der gleichen Prüfung wurden ein paar Sätze umgestellt, aber die Quelle ist ebenso zweifelsfrei zu erkennen – beispielsweise bei Aufgabe 2a über die Balanced Scorecard.

Das ist wohlgermerkt kein Rechtsverstoß, denn die Wikipedia ist ja eben gemeinfrei. Die Kammer darf also kopieren, wie es jeder andere auch darf. Eine Quellenangabe wäre aber vielleicht nicht schlecht gewesen: schließlich kann ein IHK-Teilnehmer, der in seiner Projektarbeit Stellen aus der Wikipedia unbelegt verwendet, als Plagiator durchfallen. Und über den nicht unbedingt überbordenden Einfallsreichtum der Autoren dieser Aufgabe mag sich jetzt jeder eigene Gedanken machen...

Zuerst veröffentlicht in <http://www.bwl-bote.de/20081007.htm> – Ich danke S.W. für den Hinweis auf diese Knallschote!

Fragwürdige Weihnachtsgeschenke von den Industrie- und Handelskammern: Prüfungsergebnisse der TBW-Herbstprüfung...

Nachdem die Herbstprüfung »Geprüfter Technischer Betriebswirt« letzten Herbst offensichtlich völlig mißlungen ist (vgl. <http://www.bwl-bote.de/20081115.htm> sowie in <http://www.bwl-bote.de/20081121.htm>), haben sich die Industrie- und Handelskammern inzwischen doch noch dazu aufgerafft, den Leuten die Prüfungsergebnisse mitzuteilen. Inzwischen liegen uns Informationen zu den angewandten Bewertungsmethoden aus der ganzen Republik vor. Eines wird dabei immer klarer: bei manchem lagen recht fragwürdige Weihnachtsgeschenke unterm Baum.

So ist inzwischen allgemein bekannt, daß die Notenskalen um einen Faktor angehoben wurden, um mancherorts überhaupt Teilnehmer über die Latte zu heben: so wurden beispielsweise alle Ergebnisse mit 1,25 multipliziert, also aufgewertet – an einigen Orten. Und genau das ist das Problem: während nämlich vielfach solche Punktekorekturen um 25% vorgenommen wurden, finden sie andernorts mit 10% und wieder in anderen Kammerbezirken gar nicht statt. Mangels zentraler Dienstaufsicht kann der DIHK zwar eine solche Maßnahme empfehlen, aber nicht anordnen. Das Ergebnis ist eine eklatante Ungleichbehandlung.

Während Stellenanzeigen beiderlei Geschlechtsformen aufweisen müssen und durch das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz eine Vielzahl von Prozessen

gegen Arbeitgeber wegen Ungleichbehandlungen möglich sind, scheint es kein Problem darzustellen, Prüfungsergebnisse von einer IHK zur nächsten völlig unterschiedlich auszuwerten.

Der deutsche Bildungsprovinzialismus könnte absurder nicht sein: zwar werden Kammerprüfungen zentral von der DIHK Bildungs-GmbH erarbeitet, aber bundeseinheitlich: sind nur die Fehler, die dabei gemacht werden. Bei der Bewertung der Teilnehmerleistung kann anscheinend jede Kammer nach Gutsherrenart entscheiden, wie sie verfahren will. Daß die Prüfer in ihrer Bewertungsfreiheit nicht eingeschränkt werden sollen, wie es ausdrücklich auf den Lösungsexemplaren vermerkt ist, ist dabei nur die halbe Wahrheit: hier hat erst das Qualitätsmanagement total versagt, und danach das Kri-

An alle Prüfungsteilnehmer: Ein Aufruf des Boten:

Wenn Sie an der Herbstprüfung 2008 »Geprüfter Technischer Betriebswirt« teilgenommen und jetzt die Ergebnismitteilung bekommen haben, dann teilen Sie dem BWL-Boten bitte mit, bei **welcher IHK** Sie die Prüfung absolviert haben und **welche Bewertungsmethode** angewandt wurde. Teilen Sie bitte insbesondere mit, ob die Ergebnisse **aufgewertet** wurden und wenn ja, mit welchem **Faktor**. Verwenden Sie ggfs. einfach das Postformular auf <http://www.bwl-bote.de> oder schreiben Sie eine eMail an info@bwl-bote.de. Alle Hinweise werden vertraulich behandelt. Eine Übersicht über die Bewertungsmethoden wird im BWL-Boten veröffentlicht werden.

senmanagement. Der DIHK zeigt den Prüfungsteilnehmern damit auch die offizielle Geringschätzung, die man solchen Fortbildungsprüfungen entgegenbringt – was indes symptomatisch ist für dieses Land.

Zuerst online veröffentlicht unter <http://www.bwl-bote.de/20081222.htm>

Totgesagte leben länger:

Die degressive Abschreibung entsteigt der Versenkung!

Die Abschreibungsvorschriften der §§7 ff EStG sind immer wieder Gegenstand politischer Flickschusterei. In Zeiten wirtschaftlichen Aufschwunges werden sie verschärft und in Krisenzeiten gelockert. Jetzt ist es wieder so weit: durch das „Gesetz zur Umsetzung steuerrechtlicher Regelungen des Maßnahmenpakets Beschäftigungssicherung durch Wachstumsstärkung“, so der umständliche Name des Notmaßnahmenpaketes der Bundesregierung, entsteigt ab 2009 die erst zum Anfang 2008 abgeschaffte degressive Abschreibung wieder der Versenkung. Ein befristetes Nachleben für zwei weitere Jahre:

Ein Beispiel: ein Unternehmer erwirbt einen Anlagegegenstand im Wert von 50.000 Euro. Die steuerliche Nutzungsdauer dieses Objektes betrage 15 Jahre gemäß steuerlicher AfA-Tabelle, vgl. in <http://www.zingel.de/afa.htm>. Die lineare Abschreibung beträgt also 6,667% pro Jahr.

Wurde das Objekt im Jahre 2000 angeschafft, so darf das Dreifache davon oder 20% pro Jahr auf den jeweiligen Restwert abgeschrieben werden. War die Anschaffung in den Jahren 2001 bis 2005, so beträgt die maximale degressive AfA nur das Doppelte der linearen AfA oder 13,33%. Bei einer Anschaffung in 2006 oder in 2007 durften wiederum das Dreifache oder 20% abgeschrieben werden. Bei einer Anschaffung in 2008 darf gar nicht degressiv abgeschrieben werden.

Wird indes der Gegenstand in den Jahren 2009 oder 2010 angeschafft, so beträgt die degressive AfA das 2,5-fache der maximalen linearen AfA oder 16,67% pro Jahr auf den Restwert. Linear wären also nur 3.333,33 Euro/Jahr abzuschreiben; degressiv ergeben sich je nach Jahr der Anschaffung Werte bis zu 10.000 Euro pro Jahr. Bei einem Steuersatz i.H.v. 42% (maximale Einkommensteuer ohne Berücksichtigung der „Reichensteuer“), dann macht das eine Steuerwirkung von 1.400 Euro (lineare AfA) bis maximal 4.200 Euro (höchste degressive AfA bis 2000 sowie in 2006 und 2007).

Eine höhere degressive Abschreibung bedeutet jeweils eine Steuerersparnis, weil sie den Gewinn mindert. Dies ist der Grund, weshalb die Abschreibungsvorschriften Spielball der jeweiligen politischen Wetterlage sind.

Die Abschreibungsvorschriften des Anschaffungsjahres werden „mitgenommen“. Ein Gegenstand, der 20 Jahre Nutzungsdauer hat und im Jahre 2001 angeschafft wurde, wird noch bis 2020 nach den Regelungen von 2001 weiter abgeschrieben – nach den Regeln von 2001! Es ist daher bedeutsam, die alten Regelungen jeweils noch zu kennen, weil sie fortgelten.

Die degressive AfA nach dieser Vorschrift ist nur für bewegliche Wirtschaftsgüter zulässig. Bei Immobilien gibt es eigene Vorschriften (dort wurde die degressive AfA schon 2006 abgeschafft, und wurde nicht wieder eingeführt). Wer degressiv abschreibt, schließt zudem außerplanmäßige Sonderabschreibungen des Gegenstandes zum Beispiel wegen

außergewöhnlicher technischer oder wirtschaftlicher Abnutzung des Objektes aus.

Zuerst online veröffentlicht unter
<http://www.bwl-bote.de/20081129.htm>

Es wird also eine Rolle rückwärts veranstaltet – teilweise, denn trotz der Wiedereinführung der degressiven Abschreibung bleibt es bei den schon seit 2001 in Kraft befindlichen längeren Abschreibungszeiten der amtlichen AfA-Tabellen. Die steuersenkende Wirkung der Neuregelung ist also beschränkt. Zudem ist die Maßnahme auf zwei Jahre befristet: ab 2011 soll wieder, wie schon 2008, jegliche degressive Abschreibung abgeschafft werden. In der Politik ist aber schon eine Woche eine lange Zeit: es ist daher nicht davon auszugehen, daß man sich 2011 noch der Regelung aus dem Jahre 2008 erinnert... nur zum Vergleich: in England hat man, ebenfalls wegen der Finanzkrise, die dortige Umsatzsteuer von 17,5% auf 15% gesenkt, befristet 01.12.2008 bis Ende 2009. Inzwischen sickerte aber durch, daß die Steuer danach auf 18,5% steigen soll. Ein Modell für die deutschen Abschreibungsregeln?

Die hier skizzierten Regelungen betreffen nur die steuerliche Abschreibung. Sie sind bilanziell, d.h. sie haben mit den Kosten nichts zu tun. Durch die Rechtsänderung ändern sich ab 2009 nicht die Kosten des Unternehmens, sondern nur die Aufwendungen. Die Kostenrechnung kennt eine ganz andere Abschreibung, die hiervon nicht berührt wird. Leider werden die beiden Abschreibungsmethoden, die miteinander wenig zu tun haben, oft verwechselt.

Maximal zulässige degressive Abschreibung		
Anschaff.	Relativregel (nach §7 Abs. 2 Satz 2 Teilsätze 2 und 3 EStG)	Absolutregel
bis 2000	3 × lineare AfA	max. 30%
2001-2005	2 × lineare AfA	max. 20%
2006-2007	3 × lineare AfA	max. 30%
2008	Keine degressive AfA für Neuanlagen	
2009-2010	2,5 × lineare AfA	max. 25%
ab 2011	Erneute Abschaffung der degress. AfA	

Das Reförmchen zum Jahresende:

Das Maßnahmenpäckchen

Während andere Länder auf die Wirtschaftskrise angemessen mit teilweise kräftigen Steuersenkungen reagieren, kommt aus Berlin nur ein Reförmchen. Neben dem Finanzmarktstabilisierungsgesetz, von dem Arbeitnehmer und Unternehmer außerhalb des Banksektors nicht direkt profitieren, werden nur wenige Maßnahmen durch das am 5. November beschlossene Maßnahmenpaket „Beschäftigungssicherung durch Wachstumsstärkung“ eingeführt.

Die nebenstehend dargestellte Wiedereinführung der degressiven AfA ist die für das Rechnungswesen vermutlich relevanteste Einzelmaßnahme. Daneben wurden beschlossen:

- Schaffung erweiterter Möglichkeiten zur Inanspruchnahme von Sonderabschreibungen und Investitionsabzugsbeträgen für kleine und mittelständische Unternehmen in 2009 und 2010 (§52 Abs. 23 EStG);
- Ausweitung der Absetzbarkeit von Handwerksleistungen im haushaltsnahen Bereich (§35a Abs. 2 Satz 2 EStG);
- Befreiung von der Kfz-Steuer für Neuwagenkäufer.

Mehr Informationen findet der Leser in <http://www.bwl-bote.de/20081203.htm> sowie zu Anfang des Jahres im Boten, denn das dürfte nicht das Ende der Fahnenstange gewesen sein.

Reform der Erbschaftsteuer:

Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Reform

Am 16. Dezember hat der BWL-Bote in <http://www.bwl-bote.de/20081216.htm> über die Reform der Erbschaftsteuer berichtet. Die Neuregelung ist letztlich auf das Bundesverfassungsgericht zurückzuführen ist. Dieses hatte gerügt, daß Erben von Immobilien günstiger behandelt wurden als Erben von anderem Sachvermögen oder Geld, und den Gesetzgeber aufgefordert, bis Ende 2008 eine Neuregelung herbeizuführen. Doch auch diese Reform sieht schon vor ihrem Inkrafttreten in der Kritik: hat der Gesetzgeber dieselben Fehler wiederholt, will heißen, ist auch die Reform der Erbschaftsteuer wiederum grundgesetzwidrig?

Insgesamt kann man in der Debatte zwei Konfliktlinien ausmachen: die Arbeitsplatz-Regelung und die Ungleichbehandlung der Personengesellschaften und Finanzinvestoren bei der Erbschaftsteuer. Beide Probleme könnten wiederum ein Gleichheitsverstoß sein, und damit eine erneute Reform notwendig machen.

Zunächst wird bekanntlich in der Reform geregelt, daß Firmenerben, die den Betrieb zehn Jahre lang fortführen, keine Erbschaftsteuer zahlen müssen, wenn die Lohnsumme in diesen zehn Jahren das Zehnfache des Wertes der Lohnsumme zum Zeitpunkt der Erbschaft erreicht oder übersteigt, oder nur 15% Erbschaftsteuer zahlen müssen, wenn der Betrieb sieben Jahre fortgeführt wird und die Lohnsumme in diesen sieben Jahre 650% der Lohnsumme zum Erbschaftszeitpunkt beträgt. Damit aber werden Erben indirekt geknebelt und können ihre Beschäftigungspolitik nicht mehr am Markt, am technischen Fortschritt oder am ordnungspolitischen Rückschritt in diesem Land ausrichten. Indirekt entspricht dies einer Zwangsfortführung des Unternehmens, oder einer nachträglichen Insolvenz – wenn die nachverrechnete Erbschaftsteuer unbezahlbar ist. Der Unternehmer unter dem steuerlichen Fallbeil? Zehn Jahre

Rechtsunsicherheit nach einer Unternehmensnachfolge?

Interessanter ist aber, wer nicht im Gesetz steht: die Finanzinvestoren. Diese kennen nämlich gar keine Erbschaftsteuer, denn Kapitalanteile sind anonym. Sie werden verkauft und nicht vererbt. Erben ist nach wie vor ein Problem natürlicher Personen, die damit aber indirekt benachteiligt werden. Auch das könnte gegen die vom Bundesverfassungsgericht geforderte Gleichbehandlung verstoßen.

Zuerst online veröffentlicht unter
<http://www.bwl-bote.de/20081217.htm>

Nach der Reform ist vor der Reform, so einfach ist das. Auch die neue Erbschaftsteuer ist mit einer Menge überflüssigem ideologischen Ballast befrachtet, und könnte daher in Karlsruhe korrigiert werden, und das wäre nicht das erste Mal: schon durch das Jahressteuergesetz 1997 wurde die Erbschafts- und Schenkungssteuer rückwirkend (!) für die Zeit ab 1996 verändert, auch damals schon auf Veranlassung aus Karlsruhe. Die damalige Reform hatte zwölf Jahre Bestand. Wie lange die Anfang Januar 2009 in Kraft tretende Neuregelung Bestand hat bleibt abzuwarten.

Erweiterung des Euro-Raumes zum 01.01.2009:

Die Slowakei führt den Euro ein

Nachdem Malta und Zypern Anfang 2008 den Euro eingeführt haben, tritt am 1. Januar 2009 mit der Slowakei das zweite ehemalige Ostblock-Land der Euro-Zone bei. Die Parallelumlaufphase dauert nur vom 1. bis 16. Januar 2009, also gerade mal zwei Wochen. Danach ist die Slowakische Koruna verschwunden, jedenfalls aus dem Geldumlauf. Bis zum 31. Dezember 2009 müssen Preise in der Slowakei jedoch noch obligatorisch in Euro und in Kronen ausgezeichnet werden – wohl um die Übergangsphase zu erleichtern.

Natürlich sind das Lexikon für Rechnungswesen und Controlling, der Euro-Rechner, die Skripte und anderen Materialien auf der BWL CD schon vor einiger Zeit aktualisiert worden. Dort findet der Leser auch eine Übersicht über alle nunmehr 16 Euro-Staaten, die für Lehrzwecke verwendet werden kann. Am 26. Dezember berichtete der BWL-Bote in seiner Online-Ausgabe in <http://www.bwl-bote.de/20081226.htm> und das Skript über die Europäische Union ist frei verfügbar und kann unter <http://www.zingel.de/pdf/02eu.pdf> heruntergeladen werden. Auf der CD gibt es natürlich noch weiteres Lehrmaterial.

Reform der Erbschaftsteuer:

Weitere Materialien

Der Leser findet weitere Ressourcen zur Reform der Erbschaftsteuer auf der BWL CD im Lexikon für Rechnungswesen und Controlling.

Der Lexikonartikel „Erbschaftsteuer“ gibt einen Überblick über das Gesetz mit aktuellem Sachstand 2009. Der Leser findet einen Steuertarifvergleich alter/neuer Stand, eine Übersicht über die wichtigsten Einzelschriften und eine Übersicht über die Erbschaftsteuersätze in Europa.

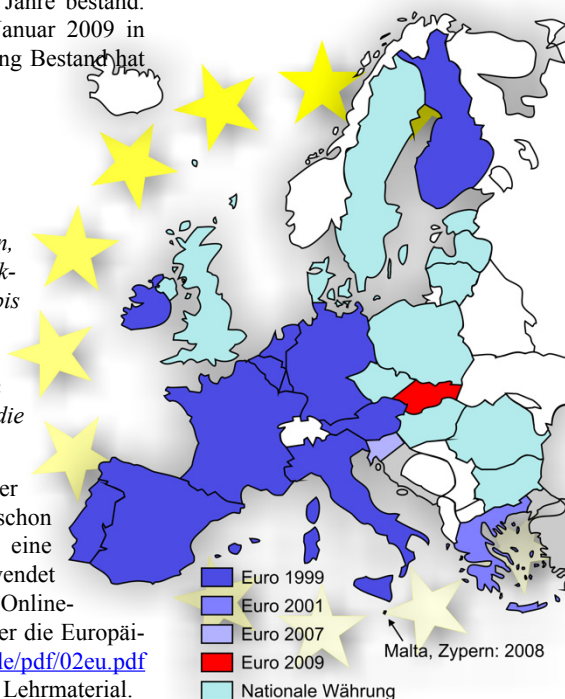
Finanzmarktstabilisierungsgesetz:

Bedeutsame Änderung!

Das FMSStG, das am 17.10.2008 im Bundesgesetzblatt erschienen ist, bringt auch eine kleine aber hochinteressante Änderung in der InsO mit sich. Der BWL-Bote berichtete am 27. Oktober:

Primär geht es um die sogenannte Unterbilanz, also den Fall der Überschuldung (§19 InsO). In dieser Vorschrift wurde eine kleine Änderung gemacht, die den Banken die Bewertung ihrer Vermögensgegenstände erspart – und sie so erst vor einer Insolvenz rettet. Werden hier neue bilanzielle Luftnummern vorbereitet? Das wäre interessant zu wissen, gerade mit Blick auf die gegenwärtige Finanzkrise...

Sie können es herausfinden: im Beitrag <http://www.bwl-bote.de/20081027.htm>



Jahressteuergesetz 2009:

Übersicht über die Steuerrechtsänderungen

Nach langen Beratungen, die sich schon seit April 2008 hinzogen, ist das Jahressteuergesetz am 19. Dezember endlich vom Bundesrat mit einigen Änderungen abgenickt und am 24.12.2008 im Bundesgesetzblatt verkündet worden. Der BWL-Bote gibt einen Überblick über die wichtigsten Eckpunkte der umfangreichen Neuregelungen:

Abgabenordnung:

- §31c AO: Keine weiteren Auskunftsrechte (BVerfG, Beschluß vom 10. März 2008, 1 BvR 2388/03), Auskunftsrecht der Betroffenen gilt auch für Bundesfinanzbehörden gilt und kein Ermessensspielraum;
- §51 AO: Ausschluß extremistischer Vereine von der Gemeinnützigkeit;
- §51 AO: Neue gesetzliche Definition des Begriffs der „Allgemeinheit“;
- §93a Abs. 1 AO: Mitteilungspflichten öffentlicher Stellen. Ergänzt wird, daß die Mitteilungspflicht auch für andere öffentlichen Stellen als Behörden gilt; dies ist bisher nicht ausdrücklich festgelegt;
- §146 Abs. 2a und 2b AO: Verlagerung der EDV-gestützten Buchführung in EU- bzw. EWR-Staaten, bisher nach §146 Abs. 2 AO unzulässig, soll auf Antrag gestattet werden;
- §278 Abs. 2 Satz 1 AO: Beschränkung der Vollstreckung bei Vermögenswerten, die unter Ehegatten durch Schenkung übertragen wurden;
- §§285 Abs. 2, 289 und 291 Abs. 4 AO: Erleichterungen bei Vollstreckungshandlungen. Es wird die Möglichkeit für eine IT-gestützte, medienbruchfreie Bearbeitung von Vollstreckungsfällen durch die Vollziehungsbeamten geschaffen;
- §376 AO: Verlängerung der Verfolgungsverjährung für Steuerstraftaten auf 10 Jahre.

Umsatzsteuer:

- §4 Nr. 14 und Nr. 16 UStG: Umsatzsteuerbefreiung für ambulante und stationäre Heilbehandlungsleistungen nach EU-Recht, d.h. auch für Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin, die im Rahmen der Ausübung der von dem betreffenden Mitgliedstaat definierten ärztlichen oder artztähnlichen Berufe durchgeführt werden. Geburtshilfe, Diagnostik, Vorsorge, Rehabilitation und die Hos-

pizleistungen werden damit steuerfrei;

- §6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3a UStG: Ausföhrlieferungen in eine Freizone wie z.B. einen Freihafen sind schon bisher umsatzsteuerfrei; Lieferungen an unternehmerisch tätige Abnehmer in einer Freizone, die diese Gegenstände für einen den Vorsteuerabzug ausschließenden Ausgangsumsatz verwenden, sind jedoch nicht mehr steuerbefreit;

Die ursprünglich geplante Wiedereinföhrung der Beschränkung des Vorsteuerabzuges für teilweise privat genutzte Dienstfahrzeuge ist nicht umgesetzt worden.

Außensteuer:

- §15 AStG: Familienstiftungen in einem EU-Staat: Zurechnung des Einkommens bei der Besteuerung nur mit Nachweis des rechtlichen und tatsächlichen Verlusts der Verfügungsmacht über das Stiftungsvermögen ausgeschlossen. Das ansonsten zuzurechnende Einkommen ist nach deutschem Steuerrecht zu ermitteln. Verluste sind generell nicht zuzurechnen, sondern in entsprechender Anwendung des §10d EStG abzuziehen.

Einkommens- und Lohnsteuer:

- §2a EStG: Verlustausgleichs- und Abzugsbeschränkung bei Drittstaaten, Anpassung nach EuGH-Urteil Rs. C-347/04 „Rewe Zentralfinanz“;
- §3 Nr. 26 EStG: Ausdehnung des Freibetrages als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder bei vergleichbarer nebenberuflicher Tätigkeit auf EU/EWR-Staaten;
- §3 Nr. 26a EStG: Analoge Ausdehnung auf EU/EWR-Staaten für den Freibetrag mit 500 Euro für andere nebenberufliche Tätigkeiten;
- §3 Nr. 34 EStG: Betriebliche Gesundheitsförderung: Neue Steuerbefreiung für die betriebliche Gesundheitsförderung. Es werden Maßnahmen gefördert, die hinsichtlich Qualität, Zweckbindung und Zielgerichtetheit

den Anforderungen des §20a Abs. 1 i.V. mit §20 Abs. 1 Satz 3 SGB V genügen. Beispiele: Kurse zur Streßbewältigung, Fitneß- oder Sportstudio usw.;

- §3 Nr. 62 EStG: Beseitigung der Konkurrenz zwischen den Steuerbefreiungen zur betrieblichen Altersversorgung soll beseitigt werden;
- §4d Abs. 1 EStG: Altersgrenze bei Unterstützungskassen wird an die ansteigende Altersgrenze der gesetzlichen Zwangsrentenversicherung angepaßt;
- §4h EStG und §8a KStG: Keine Änderung der Zinsschranke;
- §6 Abs. 1 Nr. 4 EStG: Entnahme von Nutzungen und Leistungen. Das sog. „Buchwertprivileg“ gilt auch bei Zuwendungen zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der §§52 bis 54 AO;
- §10 Abs. 1 Nr. 9 EStG: Abzug von Schulgeldzahlungen auch für Privatschulen im EU/EWR-Ausland;
- 10b Abs. 1 EStG: Mitgliedsbeiträge an Kulturfördervereine abzugsfähig, Rückwirkung zum 31.12.2006;
- §10b Abs. 4 Satz 4 EStG: Gesamtschuldnerische (!) Haftung im Verein für Spendenbescheinigung;
- §15a Abs. 1a EStG n. F.: Verlustausgleich bei Einlagen mehr durch spätere Einlagen ausgleichsfähig;
- §20 Absatz 4a EStG: Sonderregeln zu Kapitalmaßnahmen und Anleihen bei Anteilstausch im EU/EWR-Ausland;
- §22 Nr. 1 Satz 2 EStG: Ausländische wiederkehrende Leistungen ausgeschlossen, wenn diese von einem unbeschränkt steuerpflichtigen Geber freiwillig oder aufgrund einer freiwillig begründeten Rechtspflicht oder an eine gesetzlich unterhaltsberechtigte Person gewährt werden. Diese Regelung wird auch auf beschränkt steuerpflichtige Geber ausgedehnt;
- §22 Nr. 3 EStG: Verluste aus Stillhaltengeschäften bleiben abzugsfähig;
- §22a Abs. 4 EStG: Einführung einer neuen Kontrolle zu den Rentendaten durch Kontrollmitteilungen an die Finanzbehörden;
- §23 Abs. 3 Satz 4 EStG: Bei privaten Spekulationsgeschäften ist der Veräußerungsgewinn für Wirtschaftsgüter, mit denen Einkünfte erzielt worden

Link auf externe Quelle:

Verkündung des JStG: <http://www.bgblportal.de/BGBl/bgbl1f/bgbl108s2794.pdf>

Fortsetzung auf Seite 9...

Fortsetzung von Seite 8...

Jahressteuergesetz 2009

- sind, um die bisher geltend gemachte AfA zu erhöhen;
- §32b Abs. 1 EStG: Einschränkung des Progressionsvorbehalts;
 - §32d Abs. 5, §34c Abs. 1 und Abs. 6 EStG: Quellensteuerabzug bei der Abgeltungsteuer;
 - §34c Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 Satz 2 EStG: Anrechnung ausländischer Quellensteuer betrifft nur noch Einkünfte, die nicht der Abgeltungsteuer unterliegen;
 - §37 Abs. 5 EStG: Festsetzung von Vorauszahlungen nunmehr mindestens 400 Euro/Jahr (früher 200 Euro);
 - §39d EStG: Lohnsteuerabzug bei beschränkt Steuerpflichtigen erstmals ab dem Veranlagungszeitraum 2009 nach regulärem Steuertarif;
 - §39f EStG: Nach dem neuen Faktorverfahren anstatt der Steuerklassenkombination III/V können berufstätige Ehegatten auf Antrag beide die Steuerklasse IV erhalten, die um einen Faktor ergänzt wird – vermutlich aber erst ab 2010;
 - §42b Abs. 1 Satz 4 Nr. 3b EStG: Kein Lohnsteuer-Jahresausgleich (sondern Pflichtveranlagung) bei Faktorverfahren;
 - §43a Abs. 2 Satz 2 EStG: Höhe der Kapitalertragsteuer (Sonderregelungen);
 - §43 Abs. 2 EStG: Ausnahmen vom Steuerabzug;
 - §44a Abs. 8 und 9 EStG: Entlastung vom Steuerabzug ausgedehnt durch größeren Anwendungsbereich für eine teilweise Abstandnahme von der Kapitalertragsteuer bei Erträgen aus Wandelanleihen, Gewinnobligationen, obligationsähnlichen Genußrechten, typisch stillen Gesellschaften und partiarischen Darlehen;
 - §46 Abs. 2 Nr. 3a EStG: Pflichtveranlagung bei Faktorverfahren;
 - §49 Abs. 1 EStG: Erweiterung der beschränkten Steuerpflicht nicht nur auf beschränkt steuerpflichtige Künstler und Sportler in Deutschland, sondern auch auf artistische, unterhaltende oder ähnliche Darbietungen;
 - §50 EStG: Geänderte Sondervorschriften bei beschränkter Steuerpflicht;
 - §50a EStG: Änderungen zum Steuerabzug bei beschränkter Steuerpflicht;

- §50d EStG: Absehen vom Steuerabzug bei Freistellungsbescheinigung;
- §51 Abs. 4 EStG: Steuervordrucke für das Faktorverfahren;
- §52 Abs. 4a EStG: Übergangsregelung zur Steuerfreiheit für Abfindungen;
- §68 Abs. 2 EStG: Aufhebung (!) der Mitwirkungspflicht des Arbeitgebers für die Familienkasse (die Nachweise über die Einkünfte und Bezüge des Kindes müssen nun vom Antragsteller erbracht werden);
- §73d EStDV: Neue Aufzeichnungspflicht: Der Vergütungsschuldner des Steuerabzugs nach §50a EStG hat ab 2009 die Betriebsausgaben oder Werbungskosten aufzuzeichnen, sofern diese von den Einnahmen abgezogen werden.

Zuerst online veröffentlicht unter
<http://www.bwl-bote.de/20081228.htm>

Gewerbsteuer:

- §3 Nr. 2 und 17 GewStG: Steuerbefreiung für Siedlungsgesellschaften;
- §9 Nr. 1 S. 5 Nr. 1a GewStG: Einschränkung der erweiterten Kürzung bei grundbesitzverwaltenden Personengesellschaften auf die Sondervergütungen an Mitunternehmer, die auf eine Überlassung von Grundbesitz entfallen;
- §9 Nr. 2a GewStG: Ausdehnung der gewerbsteuerrechtlichen Kürzung bei Schachtelbeteiligungen;
- §10a Satz 9 GewStG: Verbot einer steuerlichen Gestaltung, bei der vor dem Erwerb einer Beteiligung an einer Körperschaft den verlustverursachenden Betrieb auf eine Tochter-Personengesellschaft ausgliedert und auf diese Weise den Verlustabzug zur Gewerbesteuer umgeht.
- §19 GewStDV: Bankenprivileg für Leasing- und Factoringunternehmen und damit auch Ausnahme von der Hinzurechnung der Zinsen, §8 Nr. 1a GewStG.

Körperschaftsteuer:

- §4 Abs. 6 und §8 Abs. 7 KStG: Bei der wirtschaftlichen Tätigkeit der öffentlichen Hand soll es weiterhin zulässig sein, die Ergebnisse aus defizitären Bereichen (z.B. öffentlicher Personennahverkehr) mit den Ergebnissen aus gewinnträchtigen Bereichen (z.B. Energieversorgung) zu verrechnen;

- §5 Abs. 2 Nr. 2 KStG: Bei der Förderung der Allgemeinheit wird das in §51 AO veränderte Gemeinnützigkeitsrecht auf die Steuerbefreiung bei der Körperschaftsteuer übertragen;
- §32 KStG: Die Körperschaftsteuer ist insbesondere bei beschränkter Steuerpflicht mit dem Steuerabzug abgegolten. Zu dieser Regel gibt es Ausnahmen, die neu gefaßt werden sollen. Insbesondere keine Abgeltung mehr bei einem Wechsel zwischen beschränkter und unbeschränkter Steuerpflicht innerhalb eines Jahres.

Eigenheimzulage:

- §19 EigZulG: Keine Absenkung der Altersgrenze für Kinder.

Weitere Änderungen:

- §22 Nr. 1 Satz 3a EStG: zentrale Steuerungsverfahren für im Ausland lebende (und damit beschränkt steuerpflichtige) Rentner.
- §4 Nr. 16a StBerG: Anbieter von Altersvorsorgeplänen dürfen jetzt beschränkt Hilfeleistung in Steuersachen anbieten.
- Leasing- und Factoringgesellschaften werden einer eingeschränkten Aufsicht durch das BaFin unterstellt. Ihre Tätigkeit ist dann eine Finanzdienstleistung i.S.d. §1 Abs. 1a Satz 2 KWG. Dies begründet auch eine Zulassungspflicht; Leasing- und Factoringgesellschaften müssen sich daher nachmelden.

Weitere, im Rahmen des BWL-Boten nicht oder nachrangig relevante Änderungen betreffen die Energiesteuer, die Umwandlungssteuer, das REIT-G, das WpPG, das WpHG, den Finanzausgleich und die Prüfungen der Steuerberater.

**Digitale Steuererklärungen:
Steuern per Mausclick**

Ab 2009 wurden durch das Steuerbürokratieabbaugesetz eine Vielzahl von Steuererklärungs- und Meldepflichten auf digitale Form umgestellt. Bisherige Formulare verschwinden.

Wie die Wirtschaft damit klarkommt, nunmehr praktisch alle Steuern digital nach dem Datenformat der Finanzverwaltung per Internet melden zu müssen, bleibt abzuwarten. Probleme sind nicht ausgeschlossen, denn noch immer sind viele Steuerleute und Juristen digitale Analphabeten. Leider. Mehr in <http://www.bwl-bote.de/20081229.htm>

Probleme bei Prüfungen und mit Bildungsveranstaltern:

Grundsätze ordnungsgemäßer Beschwerdeführung

Nach Kammerprüfungen und im Verlauf von Bildungsveranstaltungen wird immer wieder mehr oder weniger laut darüber nachgedacht, sich über die bekannten Fehler in Prüfungen oder deren Durchführung zu beschweren. Schließlich können Ärzte ihre Fehler beerdigen und Architekten Efeu drumherum pflanzen, aber wie verstecken die Aufgabenpoeten ihre Fehlleistungen? Während der BWL-Bote selbst in solchen Fällen stets neutral bleibt, können doch potentiellen Beschwerdeführern einige nützliche Tips gegeben werden. Die Grundsätze ordnungsgemäßer Beschwerdeführung:

Dies ist um so wichtiger in Situationen, denen man nicht ausweichen kann – etwa bei Prüfungen, auf die die Industrie- und Handelskammern bekanntlich ein Monopol haben. Während jeder irgendwo mal Fehler macht, häufen sich in der letzten Zeit die Probleme mit Kammerprüfungen doch in ganz bedenklicher Weise. Das macht die Industrie- und Handelskammern als Ziel für Beschwerdeschreiben fast so begehrt wie die Bahn oder die Telekom.

Erstmal drüber schlafen

Erster Rat ist, den Ärger erstmal zu über-schlafen. Sofortige Beschwerden sind oft überzogen, weil sie zu emotional sind. Jeder Beschwerdeführer sollte, wenn nicht eine akute Gefahr besteht, erst einen Tag darüber nachdenken und eine Nacht darüber schlafen. Dann kann es immer noch losgehen, und das viel geordneter und wirksamer.

Den richtigen Kommunikationsweg wählen

Der genutzte Kommunikationsweg sollte sorgfältig gewählt werden. Beschwerden sollten stets schriftlich eingereicht werden. Per Brief gilt auch am Ort des Adressaten das Briefgeheimnis, d.h. nur wer als Adressat draufsteht, darf öffnen. Gleiches gilt im Prinzip auch für eMails, aber wer weiß ob nicht einige Vorgesetzte doch mitlesen? Beschwerden, die per Fax eingereicht werden, können stets auch von Dritten gelesen werden; das kann freilich auch als gewollte Indiskretion erwünscht sein! Telefonisch macht es selten Sinn, außer man ruft per Handy aus der Schlange heraus vorne am Schalter an und tut dann laut kund und zu wissen, daß es doch endlich mal vorwärts gehen möge. Suchen Sie mal nach der Telefonnummer ihrer örtlichen Postfiliale im Telefonbuch... und? Richtig: Wegen sowas werden die jetzt geheimgehalten!

Ausführlich begründen

Beschwerden sollten stets sorgfältig und in sachlicher Weise begründet werden. Was schiefgegangen ist und warum, muß im Einzelnen und nachvollziehbar in ei-

ner Sachverhaltsschilderung dargestellt werden. Pauschale Äußerungen von der Art wie „das war alles scheiße“ bringen nichts.

Konstruktive Kritik

Jede Beschwerde sollte konstruktiv sein. Es sollte nicht nur klar gemacht werden, was schlecht ist oder war, sondern auch, wie es besser gemacht werden kann. Der Adressat der Beschwerde soll einen Hinweis erhalten, was er tun oder unterlassen sollte, und warum. Wer sich beschwert, ist meist bindungswillig oder bindungspflichtig; in einem freien Markt sind Beschwerden selten, denn man kann

Zuerst online veröffentlicht unter
<http://www.bwl-bote.de/20081010.htm>

den Anbieter/Geschäftspartner wechseln. Das ist einfacher, geht aber auf Monopolen nicht, also zum Beispiel bei den Stadtwerken oder den bei den Kämmerlingen. Man sollte auch bedenken, daß viele Fehler nicht absichtlich gemacht werden. Das gilt besonders bei Beschwerden über persönliches Verhalten. Die Beschwerde sollte daher dem Adressaten eine Chance zur Verbesserung geben und ihn nicht unnötig persönlich angreifen. Überhaupt ist es ratsam, möglichst auf der Sachebene zu bleiben und persönliche Angriffe in Beschwerden zu unterlassen. Die vergiften nur das Klima und machen eine Fortsetzung der Zusammenarbeit unmöglich.

Der Kunde an der Wertkette

Es sollte auch bedacht werden, daß Beschwerden über Dienstleistungen anders wirken als solche über Produkte, weil der Service-Bereich eine kurze Wertkette hat: produzierende Betriebe können ihre Fehler verstecken und unbemerkt korrigieren, aber Dienstleistungsfehler sind, wenn sie erstmal passiert sind, nicht mehr vor dem Kunden zu verbergen.

Negative Mundpropaganda

Der Beschwerdeführer kann die Wirkung seiner Beschwerde erhöhen, wenn er sich auf negative Mundpropaganda beruft. Die verbreitet sich bekanntlich viel schneller als positive Testimonials. Es ist daher

besonders wirksam, sich als ausdrücklich und erkennbar als Dozent oder sonst in der Öffentlichkeit stehende Person zu beschweren, denn so jemand ist ein „Multiplikator“.

Richtig zielen

Jede Beschwerde sollte an die richtige Person gerichtet werden. Der letztlich Verantwortliche muß ausfindig gemacht werden. Meist sind die, die Fehler machen, nur nachgeordnete Mitarbeiter. Die halten vielleicht den Kopf hin, aber davon wird es nicht besser, denn wenn der, der etwas falsch gemacht hat seinen Job verliert, kommt jemand anders an seine Stelle, der neue, noch bessere Fehler macht. Statt dessen muß der eigentlich Verantwortliche identifiziert werden. Der kann auch gänzlich ahnungslos sein, etwa bei großen Organisationen und Behörden. Oft hilft es auch, mit dem Amts- oder Geschäftsstellenleiter vor Ort zu sprechen. Bisweilen hat dieser aber auch die als Fehler wahrgenommenen Verhaltensweisen selbst angeordnet, so daß der nächsthöhere Verantwortliche gefunden werden muß.

Die Vorgesetzten finden

Bei Beschwerden über Bildungsfirmen kann es zweckmäßig sein, die jeweils zuständigen Landesbehörden ausfindig machen und ebenfalls anschreiben. Das funktioniert ausgezeichnet bei staatlich genehmigten Schulen und Universitäten, bringt aber meist nichts bei freien Bildungsträgern. Für die ist oft keine Behörde zuständig. Es kann aber Sinn machen, nach einem ISO 9000 Zertifikat zu forschen und sich dann bei der zertifizierenden Stelle zu beschweren. Dafür braucht man die Nummer des Zertifikates. Beides findet sich meist auf der Webseite oder in den jeweiligen Räumlichkeiten.

Massen-Mails

Beschwerden über Sachverhalte, die viele Leute betreffen, sollten auch von vielen Leuten vorgetragen werden. Das gilt insbesondere für Fehler in Prüfungen oder dergleichen. Es kann daher Sinn machen, Unterschriftenlisten herumzureichen oder den gleichen Beschwerdetext zu Dutzenden zugleich einzureichen. Wenn die Klagen per Sackkarre kommen, werden sie meist nicht mehr ignoriert.

Beschwerden brauchen Öffentlichkeit. Nur so üben sie auch Druck aus. Es kann also Sinn machen, Beschwerden nicht nur im Netz zu posten, sondern auch an Zeitungen und andere Medien zu senden:

Fortsetzung auf Seite 11...

Fortsetzung von Seite 8...

Ordnungsgemäße Beschwerdeführung...

für die sind schlechte Nachrichten gute Nachrichten, d.h. die Chancen auf Veröffentlichung stehen gut, wenn in der Beschwerde eine generelle Bedeutung dargelegt wird. Nicht interessant sind Sachverhalte, die sich nur auf eine einzige Person richten. Es macht also keinen Sinn zu schreiben, daß man selbst wegen eines Fehlers in der Prüfung unverschuldet durchgefallen ist, aber es ist sinnvoll darauf hinzuweisen, daß das sehr vielen Leuten passiert ist.

Die Beschwerden an die Industrie- und Handelskammern

Bei den Kammern ist bekannt, daß sie Beschwerden nicht sehr ernst nehmen. Das ist traurig, hängt aber möglicherweise mit der Sonderstellung der Kammern durch das IHK-Gesetz und mit dem Monopol auf Prüfungen zusammen. Andernorts habe ich darauf hingewiesen, daß es bei einer bestimmten Kammer einen kriminellen (!) Prüfer gibt. Ich habe die darauf aufmerksam gemacht, mehrfach. Reaktion bisher: *keine*. Und ich war nicht der einzige Beschwerdeführer... auf den Qualitätspreis der Kämmerlinge habe ich nicht gehofft, aber das habe ich auch nicht erwartet!

Form-, frist- und fruchtlos

Rechtlich gesehen gibt es für Beschwerden keine Frist, und böse Zungen behaupten, sowas sei ohnehin form-, frist- und fruchtlos. Es ist aber ratsam, es dennoch relativ zeitnah zu veranstalten, möglichst innerhalb von zwei, drei Wochen. Längere Fristen können aber sinnvoll sein, wenn der Beschwerdeführer Nachteile befürchtet, etwa bei laufenden Verfahren aller Art. Sowas sollte ggfs. in der Beschwerde begründet werden.

Ach ja: rechtlich gesehen sind Beschwerden, die keine Beleidigungen oder unwahren Tatsachenbehauptungen enthalten, problemlos. Bei Internet-Artikeln oder anderen Veröffentlichungen empfiehlt es sich, Namen und einzelne Personen identifizierende Merkmale unkenntlich zu machen. Zulässig sind solche Berichte aufgrund der Meinungsfreiheit und im Rahmen des Presserechts.

Mut zur Konfrontation

Schließlich ist eine Beschwerde eine Form der Konfrontation. Das erfordert Mut und Willenskraft auch auf Seiten des Beschwerdeführers. Es wird empfohlen, stets erst einen persönlichen Kontakt und ein Gespräch zu suchen. Beschwerden aus

»Auffällig geworden«:

Wie der DIHK auf Beschwerden reagiert

Das Beschwerdemanagement ist eine feine Sache: man kann Fehler ausbügeln und die eigene Qualität verbessern. Freilich muß man bereit sein einzugestehen, daß man selbst überhaupt Fehler gemacht hat. Das sollte nicht schwer fallen, denn schließlich machen wir alle Fehler. Nur der Deutsche Industrie- und Handelskammertag nicht. Der kann daher auch mit Kundenbeschwerden nicht sehr gut umgehen.

Im Forum für Betriebswirtschaft beschwerten sich nämlich immer wieder Teilnehmer über Probleme mit Lehrveranstaltungen, Prüfungen und den Kammern im allgemeinen. Auch wenn ich nicht jeden einzelnen Fall kenne, so ist schon alleine

Zuerst online veröffentlicht unter
<http://www.bwl-bote.de/20081024.htm>

die Häufung von Klagen auffällig. Gewiß sind nicht alle diese Teilnehmeräußerungen nur „Gejammere“. Hinzu kommen die diversen fachlichen Fehler in Prüfungen, die wir an dieser Stelle immer wieder offengelegt haben. Und natürlich habe ich auch Recherchen durchgeführt, über die hier nichts zu lesen stand. Anscheinend mißfällt das dem DIHK.

So habe ich dem DIHK in Berlin ein bestimmtes gravierendes Problem geschildert. Ich habe Dokumente vorgelegt, Dateien, Kopien, viele Anhänge. Alle Einzelheiten, aus denen das Problem zu erkennen ist. Fakten, Fakten, Fakten. Drei

dem Hinterhalt wirken bisweilen kontraproduktiv. Sie sollten nicht das erste Mittel der Wahl sein. Viele Probleme lassen sich einfacher und angenehmer aus dem Weg schaffen, wenn man mit den beteiligten Personen zuerst persönlich spricht. Das gilt insbesondere für Klagen im Zusammenhang mit der Durchführung von Bildungsveranstaltungen, die besonders häufig sind, wenn die Prüfungsangst steigt und die verbleibende Zeit knapp wird.

Übrigens ist der BWL-Bote für Hinweise auf Mißstände im Zusammenhang mit der Bildung in Deutschland stets dankbar. Dem auf den Botenseiten lustweilenden Leser dürfte aufgefallen sein, daß dem BWL-Boten an der Verbesserung der betriebswirtschaftlichen Bildung in Deutschland liegt. Wir können aber keinen konkreten Erfolg versprechen und werden stets neutral auftreten; harte Kritik ist aber, wenn sie sachlich begründet ist, erlaubt und erwünscht.

Forum für Betriebswirtschaft: <http://forum.zingel.de>
Zur Qualität der Kämmerlinge: <http://www.bwl-bote.de/20081002.htm>
Mehr Reaktionen auf Beschwerden: <http://www.bwl-bote.de/20070706.htm>

Minuten später hatte ich die Kopie einer Mail im Posteingang, die an mehrere Stellen innerhalb des DIHK weitergeleitet worden war. Anscheinend also war die Sache endlich in Gang gekommen. Die Richtigen würden mein Anliegen lesen und handeln. Wie man sich irren kann:

Einige Zeit danach erhielt ich von einem derer, an die meine ursprüngliche Mail weitergeleitet worden war, eine neue Kopie. Darin hieß es, „der Zingel“ sei bereits „mehrfach durch solche Mails and DIHK und IHKs auffällig geworden“. Man wolle die Kollegen „kurz“ (!) mündlich informieren.

Im Forum wurde immer wieder der Verdacht geäußert, die Kämmerlinge würden ihre eigenen Fortbildungsgänge in keinsten Weise unterstützen. Auch an dieser Stelle wurde schon vermutet, daß die Industrie- und Handelskammern zwar Textbände über Marketing schreiben (lassen), davon selbst aber keine Ahnung haben. Das hier ist anscheinend der Beweis: wer auf Probleme hinweist, wird „auffällig“. Diese Reaktion paßt irgendwie so gar nicht zu den Modellen des Kundenzufriedenheitsmanagements, die in den einschlägigen Kammerschriften so übersichtlich dargestellt sind.

Es ist schade mit anzusehen, wie eine eigentlich so gute Sache so drastisch verfällt. Die sogenannte „Bildungsrepublik Deutschland“ ist ganz offensichtlich wieder nur ein dummes Politikergeschwätz, wie so oft. Jedenfalls im Bereich der Industrie- und Handelskammern bemüht man sich redlich, den Anschluß an die Qualitätsanstrengungen mancher privater Veranstalter zu verlieren. Inwieweit man den Teilnehmern dann noch die bisweilen doch arg fehlerhaften Prüfungen der Industrie- und Handelskammern empfehlen kann, wäre eine ganz andere Frage – leider. Es liegt in der Hand des DIHK, endlich das eigene Haus aufzuräumen. Bisher vermag ich aber nicht zu erkennen, daß man dies auch wirklich zu tun beabsichtigt.

Jahresabschluß in Zeiten der Finanzkrise:

Ein Stichtag wie keiner je zuvor...

Jetzt nach dem Jahresende beginnen für viele Unternehmen, deren Geschäftsjahr dem Kalenderjahr entspricht, die jahresabschlußarbeiten. Da überlegen die Buchhalter, welche vorbereitenden Jahresabschlußbuchungen erforderlich sind. In Zeiten der Finanzmarktkrise ist nur eines gewiß: dieser Abschluß wird wie keiner je zuvor. Dieser kleine Artikel betrachtet die besonderen Probleme des jahresabschlusses, die sich aus der gegenwärtigen Finanz- und Wirtschaftskrise ergeben.

Wertberichtigungen bei Guthaben und Forderungen

Normalerweise müssen die Debitoren auf Werthaltigkeit geprüft und ggfs. wertberichtigt werden. Für große Forderungen ist hier i.d.R. die Einzelwertberichtigung das Instrument der Wahl und für Kleinkunden die Pauschalwertberichtigung. Normalerweise begriff dies nur die Debitorenkonten; diesmal müssen aber auch Bankguthaben und immaterielle Vermögenswerte wertberichtigt werden.

Guthaben auf Konten bei deutschen Banken können i.d.R. zum Nominalwert angesetzt werden, wenn die jeweiligen Banken der deutschen Einlagensicherung unterliegen. Bei Guthaben auf ausländischen Banken muß der Buchhalter prüfen, ob hier eine Bürgschaft oder sonstige Garantie greift, und ggfs. eine Wertberichtigung buchen. Gleiches gilt für Einlagen bei deutschen Banken, die nicht durch den Finanzmarktstabilisierungsfonds gesichert werden, wie z.B. Anlagen in Geldmarktfonds.

Bei der Einzelwertberichtigung der Forderungen können sich unerwartete Korrekturen ergeben, da in Zeiten da selbst große Industriebetriebe um staatliche Rettung nachsuchen eigentlich kein Schuldner mehr wirklich sicher ist. Der mit der EWB verbundene Arbeitsaufwand kann daher dieses Jahr viel größer sein als in den Vorjahren.

Wertberichtigungen bei Geschäfts- oder Firmenwerten

Die Abschreibung der Geschäfts- oder Firmenwerte ist ohnehin ein facettenreiches Problem. Dieses Jahr können aber außerordentliche Wertminderungen auftreten, und zwar sowohl im Konzernabschluß als auch nach Firmenübernahmen. Das kann mit dem Absturz des Börsenkurses einer Konzerntochter ebenso zusammenhängen wie mit dem Wertverlust derivativer Geschäfts- oder Firmenwerte, die sich nach einer Unternehmensübernahme ergeben haben. Da diesbezügliche Wertkorrekturen steuermindernde Wirkung haben, ist mit Dis-

kussionen mit den Finanzbehörden zu rechnen. Die Begründungen für außerordentliche Abschreibungen sind daher besonders sorgfältig zu dokumentieren.

Die Implosion der Kreditsicherheiten

Darlehen können auch mit Vermögenswerten wie gewerblichen Schutzrechten oder selbsterstellter Software abgesichert werden, die nach derzeitigem Recht nicht bilanzierungsfähig sind (§248 Abs. 2 HGB und §5 Abs. 2 EStG) (geplante Änderung). Diese Objekte stellen stille Reserven dar. Sie hängen oft von der jeweiligen Geschäftslage ab, etwa bei der Verwer-

Zuerst online veröffentlicht unter
<http://www.bwl-bote.de/20081120.htm>

tung von Patent- oder Markenrechten. Da die wirtschaftliche Lage sich derzeit rapide verschlechtert, kann auch die Bewertung solcher immaterieller Vermögenswerte geradezu implodieren. Dies bedeutet für den Kreditnehmer u.U. ein schlechteres Rating und damit schlechtere Kreditkonditionen oder, in drastischen Fällen, sogar eine Kündigung des Kredites. Die Wertprüfung solcher immaterieller Vermögensgegenstände führt also derzeit noch zu keiner bilanziellen Wertkorrektur, ist gleichwohl aber nicht folgenlos. Zudem kann hieraus eine Pflicht zur entsprechenden Risikoberichterstattung im Lagebericht erwachsen.

Aktien und andere Wertpapiere

Hier muß für den bevorstehenden Jahresabschluß besonders sorgfältig der Kurs überwacht werden. Handelsrechtlich dürfte bei Wertpapieren des Anlagevermögens aufgrund von §253 Abs. 2 Satz 3 HGB und bei Wertpapieren des Umlaufvermögens nach §253 Abs. 3 HGB eine Wertminderung erforderlich sein, die gleichwohl steuerlich nach §6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 EStG unzulässig sein kann, weil sie auch zu Zeiten der Finanzmarktkrise vorübergehend ist. Die Bilanz 2008 wird also schon alleine aus diesem Grund keine Einheitsbilanz. Hat die Unternehmung übrigens eigene Aktien bilanziert (§71 Abs. 1 AktG), so kann auch hier ein

selbständiger Wert-minderungsbedarf bestehen!

Die Termin- und Optionsgeschäfte

Viele Unternehmen betreiben eigene Termin- oder Optionsgeschäfte, oft „nur“ zur Absicherung gegen Kurs- oder Wertschwankungen bei Einsatzfaktoren. Diese Geschäfte zeichnen sich durch besonders hohe Volatilität aus, weil akzelerative Effekte schon bei kleinen Schwankungen der zugrundeliegenden Werte zu hohen Wertänderungen des jeweiligen Papiers führen. Solche Transaktionen sind offenbar besonders sorgfältig auf ihren Stichtagswert zu prüfen. Options- und andere Rechte sind nach dem Niederstwertprinzip auszuweisen, und Verpflichtungen nach dem Höchstwertprinzip. Bedenkt man, daß sich beispielsweise der Ölpreis in den letzten Monaten halbiert hat, so können bei entsprechenden Termingeschäften beträchtliche Wertkorrekturen zustandekommen.

Wertberichtigungen bei Umlaufvermögen

Der Wertverfall vieler Rohstoffe führt übrigens auch dazu, daß im Lager befindliche Umlaufvermögensgegenstände am Schluß des Jahres außerplanmäßig abzuschreiben sind. Dies trifft handelsrechtlich auch bei der Anwendung von Verfahren der Verbrauchsfolgebewertung zu, ist steuerrechtlich aber wiederum unzulässig, da Börsen- oder Marktpreise stets vorübergehend sind. Der sich hier ergebende Unterschied zwischen Steuer- und Handelsbilanz dürfte dieses Jahr aber besonders groß sein.

Rückstellungen und Eventualverbindlichkeiten

Rückstellungen sind nach Zeit und/oder Höhe ungewisse Schulden, und Eventualverbindlichkeiten sind dem Grunde nach ungewisse Verbindlichkeiten (Details). Besonders abgegebene Bürgschaftserklärungen sind derzeit auf eine mögliche Inanspruchnahme zu prüfen. Ein diesbezüglicher Risikoausweis im Lagebericht kann notwendig sein (§289 HGB). Die Finanzmarktkrise hat ferner viele Geschäfte anders als ursprünglich geplant verlaufen lassen. Dies kann zu Drohverlustrückstellungen führen, die gleichwohl steuerlich unzulässig sind (§5 Abs. 4a Satz 1 EStG). Auch hier ergeben sich als Unterschiede zwischen Steuer- und Handelsbilanz.

Fortsetzung auf Seite 13...

Fortsetzung von Seite 10...

Ein Stichtag wie keiner je zuvor...

Die Zinsentwicklung

Während die EZB in der Zeit vom 1. Dezember 2005 bis zum 09.07.2008 in insgesamt neun Schritten die Zinsen erhöht hat, ist das Zinsniveau seit der ersten Zinssenkung vom 15. Oktober dieses Jahres auf Talfahrt, und das geht wesentlich hektischer als der vorherige Anstieg. Dies kann eine niedrigere handelsrechtliche Bewertung von Pensionsrückstellungen bedeuten, denn man kann sich zwar an dem Zinssatz i.H.v. 6% aus §6a Abs. 3 Satz 3 EStG orientieren, muß dies aber nicht tun. Eine niedrigere Neufestsetzung in der Handelsbilanz kann angemessen sein und zu einer richtigeren Bilanzierung führen, insbesondere wenn man am Stichtag davon ausgehen muß, daß das Zinsniveau weiter verfällt.

Wechselkursprobleme

Während in IAS 21 klare Regeln zur Währungsumrechnung bestehen, hat das Handelsrecht noch keine eindeutigen Vorschriften. Diese sollen erst durch das BilMoG in das HGB geschrieben werden, vermutlich erst ab 2010. Dennoch ist die Fremdwährungsbewertung zum Stichtag 2008 ein facettenreiches Problem, weil viele Währungen starke Schwankungen durchmachen. Fremdwährungsforderungen sind generell niederstzubewerten und Fremdwährungsverbindlichkeiten höchstzubewerten. Die dabei notwendigen Wertkorrekturen können dieses Jahr aber besonders heftig ausfallen.

Ausweisprobleme im Lagebericht

Es liegt auf der Hand, daß die Finanzkrise besondere Risiken für eine Vielzahl von Unternehmen mit sich bringt. Diesbezügliche Berichtspflichten im Lagebericht ergeben sich aus §289 HGB. Dies kann insbesondere auch Ereignisse nach dem Bilanzstichtag betreffen (§289 Abs. 2 Nr. 1 HGB) und die Risikomanagementziele und -methoden der Gesellschaft (§289 Abs. 2 Nr. 2 HGB). Die Risikoberichterstattung im Lagebericht dürfte aus offensichtlichen Gründen dieses Jahr besonders umfangreich ausfallen. Und sie wird auch bei der Abschlußprüfung ein besonders interessantes Thema sein, denn die Finanzkrise ist ja überhaupt erst zustande gekommen, indem Risiken unterbewertet wurden. Man muß also kein Prophet sein um vorherzusehen, daß das Risikomanagement jetzt im besonderen Mittelpunkt des Interesses der Buchprüfer stehen wird.

Ein Jahresabschluß wie keiner je zuvor

Normalerweise besteht die Aufgabe des Buchhalters am Stichtag darin, die jeweils zum Ende des Geschäftsjahres zu erfassenden Werte entsprechend der Vorgaben der Geschäftsleitung im Rahmen steuer- und handelsrechtlicher Grenzen auszuweisen, also Bilanzpolitik zu betreiben. Die Erzielung von steuerlichen und Ratingvorteilen steht ebenso im Vordergrund wie die Information der Geschäftsleitung, der Anteilseigner und ggfs. der Öffentlichkeit. Dies ist, in großen Teilen, eine Routineaufgabe, denn nach dem Abschluß, wir wissen es, ist vor dem Abschluß. Dieses Jahr ist alles anders.

Quellen zu Jahresabschlußthemen:

Einzelwertberichtigung: <http://www.bwl-bote.de/20061110.htm>
Pauschalwertberichtigung: <http://www.bwl-bote.de/20061112.htm>
Abschreibung immaterielles Vermögen: <http://www.bwl-bote.de/20080219.htm>
Bilanzierung immat. Vermögen (BilMoG): <http://www.bwl-bote.de/20080424.htm>
Termingeschäfte: <http://www.bwl-bote.de/20080111.htm>
Optionsgeschäfte: <http://www.bwl-bote.de/20080112.htm>
Verbrauchsfolgebewertung: <http://www.bwl-bote.de/20080604.htm>
Verbrauchsfolgerechner: <http://www.zingel.de/zip/07fifo.zip>
Ausweis der Verbindlichkeiten: <http://www.bwl-bote.de/20080419.htm>
Ereignisse nach dem Bilanzstichtag: <http://www.bwl-bote.de/20080618.htm>
Skript Abschluß nach HGB: <http://www.zingel.de/pdf/03absch.pdf>
Rechnungslegung nach IAS/IFRS: <http://www.zingel.de/pdf/03ias.pdf>

Bilanzrechtsmodernisierung:

Schon wieder geplatzt?

Der BWL-Bote hat die gegenwärtigen Bemühungen in Sachen Bilanzrechtsmodernisierung das ganze Jahr über aufmerksam verfolgt. Jetzt aber sind Zweifel angebracht:

So sind Reformen in der handelsrechtlichen Bilanzwelt zweifellos überfällig, und das nicht nur beim Ausweis der immateriellen Vermögensgegenstände. Über die Bilanzrechtsmodernisierung wird aber schon seit 2003 debattiert, also seit fünf Jahren. Passiert ist bisher – nichts.

So war zuletzt im Sommer 2008 mit der endgültigen Version des BilMoG gerechnet worden, aber die Expertenanhörungen waren erst im Mitte Dezember. Und weitere Verzögerungen sind nicht ausgeschlossen, sei es durch die Finanzkrise oder die diversen im neuen Jahr bevorstehenden Wahlen. Da nämlich neigen Politiker besonders zu Untätigkeit.

Der Bote befürchtet daher, daß auch in dieser das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz im Rohr stecken bleibt...

In Zeiten der Finanzkrise kommt dem Buchhalter eine Warnfunktion zu. Platzen die Aufträge, ungeplante Wertminderungen und implodierende Jahresüberschüsse können Kettenreaktionen aus Kreditkündigungen und Rating-Herabstufungen nach sich ziehen, die katastrophale Folgen für das Unternehmen haben können. Eine Überschuldung, und mit ihr eine Insolvenz, kann aus heiterem Himmel entstehen. Das muß der Buchhalter rechtzeitig erkennen, und die Geschäftsleitung warnen. Die Aufgabe des Buchhalters ist damit noch komplexer und noch anspruchsvoller als sie ohnehin schon ist.

Nur eines ist gewiß: der Jahresabschluß 2008 wird wie keiner je zuvor...

Internationale Rechnungslegung:

Artikel über IAS/IFRS

Im BWL-Boten erscheinen immer wieder Beiträge über die internationale Rechnungslegung. Die wichtigsten Artikel der letzten Zeit sind:

Framework: klare Gliederung der Grundprinzipien in den IAS/IFRS
<http://www.bwl-bote.de/20080511.htm>

IFRS 5: was ist eine Veräußerungsgruppe?
<http://www.bwl-bote.de/20081112.htm>

Das Vorsichtsprinzip im Rahmen der IFRS, demonstriert am Beispiel des Geschäfts- oder Firmenwertes
<http://www.bwl-bote.de/20080825.htm>

IAS 36: was ist eine zahlungsmittelgenerierende Einheit?
<http://www.bwl-bote.de/20080508.htm>

IAS 38: Die Bewertung dem Grunde nach bei Vorliegen eines aktiven Marktes
<http://www.bwl-bote.de/20080427.htm>

Ein umfangreiches Lehrmaterial zu den IAS/IFRS findet der Leser zudem in
<http://www.zingel.de/pdf/03ias.pdf>

Fortsetzung von Seite 1...

Neue Inhalte

und Arbeitsstätte“ (Urteil des BVerfG am 09.12.2008). Schließlich ein Update in „Kraftfahrzeugsteuer“ (Aussetzung der Steuer für Neuwagen).

Neue Skripte und Materialien

Mehrfach die bekannte „Formelsammlung der BWL.pdf“ aktualisiert. „Buchführung Abschlüsse.pdf“ sowie „Buchführung Abschlüsse Folien.pdf“ aktualisiert. In dem Skript „Geldpolitik.pdf“ EZB-Zinsupdates gemacht. In „EU Skript.pdf“ und in „EU Folien.pdf“ den Euro-Beitritt der Slowakei eingebaut. In „USt.pdf“ und in „Steuerrecht.pdf“ die VAT-Senkung im United Kingdom eingepflegt. Kleines Update in „Intrastat.pdf“. MoMiG-Updates in „Verjährung.pdf“. Neufassung von „Abschluß HGB-IAS.pdf“. In „Steuerrecht.pdf“, „USt.pdf“ und anderswo zudem kleine Änderungen durch das Steuerbürokratieabbaugesetz eingebaut.

Updates im Excel-Ordner

Aktualisierung von „Fahrtkosten.xls“ (Urteil des BVerfG vom 08.12.2008). In „Zinsen BB und ECB.xls“ die EZB-Zinsupdates gemacht. „Sensitivität und Spezifität.xls“ ganz neu, vgl. hierzu auch <http://www.bwl-bote.de/20081208.htm>. Kleine Erweiterungen in „Break Even aus Gesamtkosten.xls“. Die bekannte „AfA-Tabelle.xls“ aktualisiert (neue 2,5x/25%-AfA). Ganz neu veröffentlicht ist ein großer „Maschinenvergleichsrechner.xls“, der mit einer exakten Zeitrechnung auf „Arbeitszeitkalender.xls“ aufbaut. Die Datei „Interner Zinsfuß (Näherung).xls“ wurde überarbeitet und zeigt jetzt auch die Abweichung zwischen Näherung und exaktem internem Zins, vgl. <http://www.bwl-bote.de/20081221.htm>. „Basiszinsrechner.xls“ aktualisiert.

Adobe PDF Kompatibilität

Bisher sind alle PDF-Dateien auf der BWL CD mit Adobe Reader Versionen von Version 4 bis heute kompatibel. Das sichert maximale Zugänglichkeit der Inhalte, führt aber auch zu größeren Dateien.

Da der platz auf einer CD beschränkt ist, wurde nach Möglichkeiten zu Einsparung gesucht. Ab 2009 werden Dateien nur noch für Version 5 und später produziert. Dies entspricht der schon seit Jahren veröffentlichten Spezifikation der BWL CD und führt zu kleineren Dateien. Wer noch den Reader 4 aus 1999 benutzt, sollte also updaten.

Aktuelle Informationen zur BWL CD

Umfangreiches Hilfesystem

Sie erhalten viele Antworten auf die häufigsten Fragen durch das Hilfesystem auf der BWL CD. Legen Sie die CD in Ihr CD- oder DVD-Laufwerk. Starten Sie die Datei „_Start.htm“ im Hauptordner der CD. Bestätigen Sie (nur im Internet-Explorer notwendig) die Ausführung aktiver Elemente. Klicken Sie auf das Startlogo. Wählen Sie dann links unten den Link „CD-Hilfe“. Die Liste enthält Antworten zu den häufigsten Fragen. Wenn dies nicht reicht, schreiben Sie mir eine Mail unter info@zingel.de mit Ihrer Frage.

Die Links funktionieren nicht?

Wenn Sie Microsoft® Windows® XP mit ServicePack 2 verwenden, müssen Sie beim Start der BWL CD die Ausführung aktiver Inhalte zulassen, sonst funktionieren viele Verlinkungen nicht. Die CD verwendet vielfach JavaScript. Das stellt keine Gefahr für den Computer des Anwenders dar, ist kein Virus und sollte daher zugelassen werden.

Mehr Informationen online:

www.bwl-cd.de

Unter dieser Adresse findet der Leser auch vor dem Kauf der BWL CD eine Vielzahl von Informationen, was ihn erwartet. Schauen Sie doch einfach mal vorbei!

Häufig gefragt:

Fragen zu Zahlungen

F: Warum ist keine Kontonummer für Vorauszahlungen online ersichtlich?

A: Vorkasse ist grundsätzlich nicht erforderlich. Eine im Internet ersichtliche Bankverbindung wäre zudem eine Einladung an Betrüger.

F: Kann ich per Rechnung, also ohne Bankabbuchung bestellen?

A: Natürlich! Einfach im Bestellformular ankreuzen.

F: Bekomme ich eine Rechnung?

A: Was für eine Frage. *Selbstverständlich* – ohne Rechnung wäre das illegal!

F: Ich habe die CD bekommen, aber trotzdem keine Rechnung

A: Schauen Sie mal außen in die rote Rechnungstasche. Größer kann da wirklich nicht „RECHNUNG“ draufstehen. Es ist erstaunlich, wie oft sie dort nicht gefunden wird!

Datenbanken für Access 97:

Support beendet...

Eine Reihe von Datenbanken wurden noch für Microsoft® Access® 97 angeboten. Am 27. September 2008 wurde dieser Support eingestellt. Alle Access®-Datenbanken liegen jetzt nur noch im Access® 2000 Format vor.

Während der Umstieg von den früheren Access-Versionen auf die ungeliebte 2007er-Produktversion vielen Anwendern schwer fällt, ist Access® 97 inzwischen völlig ungebräuchlich geworden. Die entsprechenden Versionen der Datenbanken auf der BWL CD wurden daher entfernt.

Wer noch immer eine Datenbank im alten Access® 97 Datenbankformat benötigt, kann mir eine eMail schreiben. Individuelle Lösungen sind möglich, können aber nicht verbindlich zugesichert werden. Der Einnahme-Überschuß-Rechner und die Lieferantenbeurteilung können nicht zurückkonvertiert werden.

Schöne neue Benutzeroberfläche:

Neue CD-Navigation

Nachdem schon im letzten Jahr die Webseiten eine neue Benutzeroberfläche erhalten haben, ist auch die Web-Oberfläche der BWL CD renoviert worden. Die Web-Oberfläche der BWL CD ist im Hauptordner mit der Datei „_Start.htm“ erreichbar.

Eine Vorausschau mit einigen Bildschirmkopien ist auch online zu bewundern. Auf <http://www.zingel.de/index0.htm> links oben unter „Hier bestellen“ einfach den Link „Informationen zur BWL CD“ anklicken. Ein Bericht im BWL-Boten ist in <http://www.bwl-bote.de/20080126.htm> zu finden.

Die CD kann aber auch weiterhin direkt im Explorer benutzt werden.

Probleme mit dem Internet Explorer

Der Microsoft® Internet Explorer® fragt den Anwender bei jedem Klick auf die Datei „_Start.htm“ (und sogar beim Start einzelner Dateien), ob die aktiven Inhalte wirklich ausgeführt werden sollen. Sie müssen dies bestätigen oder die Web-Oberfläche der CD funktioniert nicht. Dies ist entnervend aber leider nicht abzustellen. Als Alternative empfehlen wir den Firefox-Browser.